

Bedingungen der Netzbetreiber. Der gesetzlich vorgesehene Katalog von Mindestinhalten für die Allgemeinen Bedingungen sollte dafür entsprechend erweitert werden.

- **Die vorgeschlagene Regelung betreffend gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (§ 16a EIWOG 2010) sollte in einzelnen Punkten präzisiert und ergänzt werden, wie aus unserer Detailstellungnahme ersichtlich ist.** Insbesondere sollte klargestellt werden, dass gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen auf Photovoltaik bezogen sind.
- Für den Fall, dass sich Kleinsterzeugungsanlagen zu einem Massenphänomen entwickeln, sollte der Netzbetreiber für die Gewährleistung eines einwandfreien Netzbetriebs über Informationen betreffend deren Installation und Lage verfügen, weshalb für diese Anlagen eine entsprechende Anzeigepflicht vorgesehen werden sollte.

Im Detail nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Art 1, Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird:

Zu § 5 Abs. 1 (neue Begriffsbestimmung „Endverbraucher“):

Wir weisen darauf hin, dass die Begriffsdefinition des „Endverbrauchers“ im § 7 Abs. 1 Z 12 EIWOG 2010 von jener in § 5 Abs. 1 Z 2 KWK-Gesetz abweicht. Laut KWK-Gesetz sind Pumpspeicherkraftwerke keine Endverbraucher, es besteht eine Ausnahme für diese Kraftwerke. Diese Ausnahme ist auch in das ÖSG zu übernehmen. Da das ÖSG 2012 in § 5 Abs. 2 auf die Definitionen des EIWOG 2010 sowie des KWK-Gesetzes verweist, ist eine Klarstellung der anzuwendenden Begriffsbestimmung im Sinne der Rechtssicherheit entsprechend der jetzigen Verrechnungspraxis erforderlich. Wir schlagen daher in § 5 Abs. 1 ÖSG 2012 die folgende neue Z 12 vor (die Nummerierung der nachfolgenden Begriffsbestimmungen wäre entsprechend anzupassen):

„Endverbraucher“ jede juristische oder natürliche Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft, mit Ausnahme der Pumpspeicherkraftwerke;“

Zu § 5 Abs. 1 Z 12 (Entwurfassung - Begriffsbestimmung „Engpassleistung“):

Die Ergänzung bei der Begriffsbestimmung der Engpassleistung mit der Wortfolge „bei Photovoltaikanlagen gilt die Modulspitzenleistung (Leistung in kW_{peak}) als Engpassleistung;“ ist technisch nicht korrekt. Die Engpassleistung ist auch bei PV-Anlagen immer der leistungsschwächste Teil der Anlage. Die bisherige Formulierung ist daher technisch korrekt. Da betreffend die Förderung die Größe der Modulspitzenleistung der Solarpaneele (auch Peakleistung genannt), also die Leistung in kW_{peak}, von Relevanz ist, wird vorgeschlagen, den Begriff „Peakleistung“ in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen. Dieser Begriff soll auch abgestimmt sein mit der Wortfolge der Ergänzung gemäß § 15 b Z 4, „die Engpassleistung; bei Photovoltaikanlagen zusätzlich die Peakleistung“.

Zu § 7 Abs. 1 und 4 (Anerkennung von rohstoffabhängigen Anlagen):

Beim Entfall der Ausstellung von Anerkennungsbescheiden als Ökostromanlage für alle Arten von Primärenergieträgern mit Ausnahme von rohstoffabhängigen Anlagen muss die bisherige hohe Qualität des österreichischen Systems für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen weiterhin gewährleistet sein. Dies gilt vor allem, um den hohen

Standard der österreichischen Stromkennzeichnung mit ihrer vollumfänglichen Belegung der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie mit Nachweisen für die Stromherkunft auch weiterhin zu erhalten.

Zu § 10 Abs. 13 (Übermittlung des Netzzugangsvertrags an E-Control):

§ 10 Abs. 13 verlangt künftig die Übermittlung des Netzzugangsvertrages an die E-Control zur eindeutigen Anlagenbestimmung. Um zu vermeiden, dass diese Pflicht den Netzbetreiber trifft, sollte hier diese Verpflichtung ausdrücklich für den Anlagenbetreiber ergänzt werden.

Zu § 10 Abs. 15 (Herkunftsnachweise für Ökostrom, Registrierung von Ökostromanlagen):

Der Entwurf des Textes des Absatz 15 steht im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen zu § 7 betreffend Ausstellung von Anerkennungsbescheiden für Ökostromanlagen. In diesem Zusammenhang wird auf unsere Anmerkungen zu § 7 Abs. 1 und 4 ÖSG verwiesen.

§ 10 Abs. 15 beinhaltet optional die Verpflichtung des Netzbetreibers, eine ans Netz angeschlossene Ökostromanlage in der HKNW-Datenbank der E-Control zu registrieren. Von dieser Verpflichtung des Netzbetreibers sollte Abstand genommen werden. Zudem enthält Abs. 15 das Recht der E-Control, Unterlagen nachzufordern – dieser Aufwand sollte vom Anlagenbetreiber getragen und die Bestimmung mit „vom Anlagenbetreiber“ ergänzt werden.

Zu § 11 Abs. 2 ÖSG (Anerkennung von Herkunftsnachweisen):

Da mit dem Textvorschlag offensichtlich auch die Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Ökostrom aus anderen Staaten geregelt werden soll, sollte die Möglichkeit für eine Antragstellung bei der E-Control auf die Stromhändler ausgedehnt werden, da nur diese ein vitales Interesse haben, dass Herkunftsnachweise für Ökostrom aus anderen Staaten für die Stromkennzeichnung in Österreich anerkannt werden. Weiters ist sicherzustellen, dass Betreiber einer Ökostromanlage nur für ihre eigene Ökostromanlage ein Verfahren einleiten können.

Daher sollte der Textvorschlag wie folgt geändert werden:

„Im Zweifelsfall hat die E-Control über Antrag eines Netzbetreibers, eines Stromhändlers oder des Betreibers einer Ökostromanlage für dessen Ökostromanlage oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob ein Herkunftsnachweis für Ökostrom aus einer Ökostromanlage den gesetzlichen Voraussetzungen des § 10 und den Anforderungen des Art. 15 der Richtlinie 2009/28/EG entspricht.“

Zu § 14 Abs. 1 (Kontrahierungspflicht auch für geringfügige Überschreitung der Engpassleistung):

Hier wäre eine Ergänzung einzufügen, dass die Kontrahierungspflicht grundsätzlich bis zur Höhe der Engpassleistung besteht, aber im Falle einer geringfügigen Erhöhung der Einspeiseleistung im Ausmaß von maximal 5% der Engpassleistung die Kontrahierungspflicht auch hinsichtlich dieser Überschreitung besteht.

Zu § 15 Abs. 3 (Antragstellung):

Hier ist vorgesehen, dass die Ökostromabwicklungsstelle bei der Antragstellung nicht verpflichtet ist, die Angaben der Betreiber inhaltlich zu prüfen. Die Aufgaben der inhaltlichen Prüfung müssten von der bisher zuständigen Behörde (jeweilige Landesregierung) vollständig auf die OeMAG übertragen werden.

Zu § 15 Abs. 5 (Verlängerung der Verfallsfrist für gereifte Projekte von 3 auf 5 Jahre):

Aufgrund der Vielzahl der eingereichten Projekte bedarf es dringend einer Verlängerung der Verfallsfrist für eingereichte Anträge von 3 auf 5 Jahre. Die Formalbestimmung im derzeitigen ÖSG, wonach die Tarifzusage der OeMAG nur für drei Jahre gilt und danach komplett erlischt, gibt Projekten keine rechtliche Perspektive zur Umsetzung, weil die Warteschlange heute bereits bis ins Jahr 2025 reicht.

Zu § 15 Abs. 6 (Fristverlängerung PV-Anlagen):

Die Neufassung des § 15 Abs. 6 sieht vor, dass bei PV-Anlagen spätestens drei Monate nach Förderzusage der Nachweis einer Bestellung erbracht werden muss. Außerdem muss die Anlage spätestens neun Monate nach der Förderzusage in Betrieb genommen werden. Diese Fristen sind zu kurz und können in der Praxis kaum eingehalten werden. Die Frist für die Vorlage des Bestellnachweises ist aus unserer Sicht von drei auf sechs Monate zu verlängern bzw. die Frist für die Errichtung der PV-Anlage ist bei zwölf Monaten zu belassen.

Zu § 15b Z 1 (Anlagenbezeichnung):

Die Anlagenbezeichnung muss auch einen Hinweis auf das Vorliegen einer Gemeinschaftsanlage enthalten. Weiters ist der Nutzungs- bzw. Kostenanteil, der dem jeweiligen Vertragspartner zufällt, anzuführen. Es wird vorgeschlagen, dass der gesamte Teilungsschlüssel für alle Teilhaber an der Gemeinschaftsanlage als Anhang zum Vertrag beizulegen ist. Für den Fall von Veränderungen ist die Nutzungsgemeinschaft zu verpflichten, die davon betroffenen Stellen, wie Netzbetreiber, Energievertragspartner, Herkunftsnachweisregister etc., in angemessener Frist zu informieren. Generell wird darauf hingewiesen, dass ein Netzzugangsvertrag erst mit tatsächlicher Inbetriebnahme der Anlage abgeschlossen wird.

Zu § 17 Abs. 1 (Nachfolgetarife für rohstoffabhängige Ökostromanlagen):

Zur Erreichung der Energie- und Klimaziele ist es notwendig, dass auch die großen bestehenden Biomasseanlagen, die diesbezüglich einen sehr großen Beitrag leisten, weiter in Betrieb bleiben. Daher ist auch für die effizienten bestehenden Biomasseanlagen eine Nachfolgetarifförderung sicherzustellen. Um dies zu gewährleisten, ist folgende Änderung des § 17 Abs. 1 vorzunehmen:

„Die dafür notwendigen Mittel sind, soweit sie für Biogasanlagen Verwendung finden, nicht auf das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen gemäß § 23 anzurechnen, wobei diese Mittel mit 5 Millionen Euro pro Jahr bis zum 31. Dezember 2021 begrenzt sind. Sollte in einem Jahr das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, können die in diesem Jahr übrig gebliebenen Mittel in das jeweils folgende Jahr bis zum 31. Dezember 2021 übertragen werden. Sollte in einem Jahr das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen nicht ausreichen, um Anträge gemäß Abs. 1 zu bedecken, können zusätzlich Verträge im Ausmaß von 2,5 Millionen Euro abgeschlossen werden, wobei das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen des Folgejahres anteilig zu reduzieren ist,

Zu § 37 Abs. 1, 4 und 5 ÖSG (Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle):

Die Einführung eines neuen Ökostromanlagenregisters bei der Ökostromabwicklungsstelle zusätzlich zur bestehenden Stromnachweis-Datenbank bei der E-Control wird von Oesterreichs Energie kritisch gesehen. Aus Sicht von Oesterreichs Energie sollte im Sinne eines möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatzes nur eine Datenbank, über die sämtliche Aufgaben abgewickelt werden können, aufgebaut werden.

Die Ökostromabwicklung sollte in § 37 Abs. 4 ÖSG 2012 auch zum Abschluss von Verträgen mit Strombörsen ermächtigt werden, um die bereits bestehende Lösung abzusichern. Zudem muss sichergestellt sein, dass noch kurzfristigere Geschäfte nahe dem Echtzeitbetrieb über den RZF abgewickelt werden, da sonst ein zielgerichteter Einsatz der Minutenreserve für das Ausregeln des Gesamtsystems nahezu unmöglich wird (Gefahr des gefährlichen Aufschaukelns von Regelungskräften). Bereits die Wind-Intraday-Vermarktung über die Börse mit Vorlaufzeit von rund 1 Stunde wurde u.a. auch deshalb über den RZF abgewickelt. Für zeitnähere Produkte gilt dies naturgemäß umso mehr. Eine Anpassung des § 37 Abs. 4 ÖSG 2012 entsprechend des nachfolgenden Vorschlages ist daher dringend geboten:

„(4) Die Ökostromabwicklungsstelle ist verpflichtet, alle Möglichkeiten der Minimierung der Aufwendungen für die Ausgleichsenergie auszuschöpfen. Sie ist ermächtigt, alle zur Einhaltung der Fahrpläne erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere auch den Ein- und Verkauf von elektrischer Energie vorzunehmen. Die Ökostromabwicklungsstelle ist insbesondere ermächtigt, Verträge mit Strombörsen, Elektrizitätsunternehmen oder Endverbrauchern, die nicht Mitglied der Ökobilanzgruppe sind, abzuschließen, mit denen diese zum Bezug oder zur Lieferung auf Anforderung der Ökostromabwicklungsstelle und in Abstimmung mit dem Regelzonenführer verpflichtet werden. Sie hat eine Abschätzung der für Windkraftanlagen erforderlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie in der Bilanz gesondert darzustellen.“

Zu §§ 47 und 48 (Abführung Ökostrompauschale und Ökostrombeitrag):

In den Erläuterungen ist festgehalten, dass mit §§ 47 und 48 klargestellt würde, „dass den Netzbetreibern die ordnungsgemäße Verrechnung der Ökostrompauschale und des Ökostromförderbeitrags obliegt und „*nicht bloß die tatsächlich vereinnahmten, sondern die gesetzlich vorgesehenen Mittel an die Ökostromabwicklungsstelle weiterzugeben sind*“. Diese Formulierung ist unklar. Man könnte daraus schließen, dass der Netzbetreiber mehr an die OeMAG weiterzugeben hat, als er tatsächlich vereinnahmt. Dies wäre dem Netzbetreiber keinesfalls zumutbar.

Im Sinne einer sachgerechten Lösung sind deshalb die folgenden Ergänzungen dringend geboten:

§ 47 Abs. 1:

„(1) Die Ökostrompauschale ist von den Netzbetreibern den Endverbrauchern gemäß §45 in Rechnung zu stellen und die vereinnahmten Mittel sind vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen. ...“

§ 48 Abs. 3 letzter Satz:

„Die vereinnahmten Mittel sind in der von der Verordnung gemäß Abs. 2 festgesetzten Höhe von den Netzbetreibern monatlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen.“

Vorschlag für § 56 a - neu Warteschlangenabbau:

Aufgrund der Vielzahl an bewilligten Projekten ist bei derzeitiger Fördersituation mit einem Bau der Windparks bis ins Jahr 2025 zu rechnen. Gleichzeitig gilt gemäßzeitigem ÖSG, dass die Tarifzusage der OeMAG nur für drei Jahre gilt und danach komplett erlischt, und Projekten damit keine rechtliche Perspektive zur Umsetzung gibt, weil eben die Warteschlange von heute bis ins Jahr 2025 reicht. *Daher* ist ein Warteschlangenabbau für alle bis zum 31.12.2016 behördlich bewilligten und bei der OeMAG zur Förderung beantragten Windkraftprojekte unter derzeit gültigen Bedingungen erforderlich. Deshalb wird ein neuer § 56a vorgeschlagen wie folgt:

„Für neu zu kontrahierende Windkraftanlagen, für welche bis zum 31.12.2016 bereits ein Antrag bei der Ökostromabwicklungsstelle gestellt wurde, besteht eine sofortige Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle, sofern der Antragsteller innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Bestimmung einen Antrag auf sofortige Kontrahierung stellt. Es gelten die laut § 18 Abs. 1 gültigen Preise. Die dafür notwendigen Mittel sind nicht auf das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen gemäß § 23 anzurechnen. Sofern kein Antrag auf sofortige Kontrahierung gestellt wird, erfolgt eine Kontrahierung nach Maßgabe des Vorhandenseins von Mitteln aus dem zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumen nach § 23 Abs. 3.“

Zu Artikel 2 – Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen geregelt wird (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017):

Zu § 6 Abs. 1 (Mittelaufbringung):

Für die administrative Abwicklung des Abfindungsbeitrages werden die Netzbetreiber in die Verpflichtung genommen. Die zusätzlichen Verwaltungsaufwände müssen in der Tarifierung Berücksichtigung finden.

Zu Art. 3, Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert wird:

Zu § 7 Abs. 1 Z 32a (Begriffsbestimmung „Hauptleitung“):

Es sollte klargestellt werden, dass sich diese Begriffsbestimmung auf Objekte mit gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bezieht:

„24a.„Hauptleitung“ Verbindungsleitung zwischen Hausanschlusskasten und den Zugangsklemmen der Vorzählersicherungen im Objekt, an welchem die Erzeugungsanlage betrieben wird;“

Zu § 7 Abs. 1 Z 32a (Begriffsbestimmung „Kleinsterzeugungsanlagen“)

Es wird darauf hingewiesen, dass in der reinen Textfassung und in den Erläuterungen die Summenengpassleistung mit 0,6 kW, in der Textgegenüberstellung jedoch mit 0,45 kW angegeben wird. Dieser Widerspruch sollte bereinigt werden.

Zu § 7 Abs. 1 Z 66a (Begriffsbestimmung „teilnehmender Berechtigter“):

Präzisierung:

„66a. „teilnehmender Berechtigter“ juristische oder natürliche Person oder Personengemeinschaft, die mit ihrer Verbrauchsanlage an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an der Hauptleitung zugeordnet ist;“

Zu § 7 Abs. 1 Z 83 (Begriffsbestimmung „Zählpunkt“):

Für die hier vorgesehene Regelung betreffend die Zusammenfassung von Zählpunkten sind folgende Ergänzungen erforderlich:

1. Die Formulierung des Begutachtungsentwurfes stellt ausschließlich auf Anlagen gemäß StraßenbahnVO ab. Anlagen für den Betrieb von Oberleitungs-Omnibussen (O-Busse) wären nicht umfasst. Dies deshalb, da O-Busse zwar Straßenbahnen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahngesetzes (§ 5 EisbG) sind, allerdings gemäß § 1 StraßenbahnVO von deren Anwendungsbereich ausgenommen sind. Diese – vermutlich ungewollte und ungerechtfertigte – Benachteiligung bzw. Diskriminierung der Betreiber von Oberleitungs-Omnibussen (im Vergleich zu schienengebundenen Straßenbahnen) wird mit der Formulierung „bzw. die für den Betrieb von Oberleitungs-Omnibussen erforderlich sind“ beseitigt.

2. Da am Übertragungsnetz nur Großabnehmer bzw. -einspeiser angeschlossen sind, besteht ein Netzanschluss in einem Umspannwerk aufgrund der zu übertragenden Leistungen bzw. der Ausfallssicherheit i.d.R. nicht nur aus einem einzigen Betriebsmittel, wobei jedes Betriebsmittel mit 15min-Lastprofilzählern (Zählstelle) ausgerüstet ist. Der Begriff Zählpunkt für jede dieser Zählstellen ist nicht sinnvoll, da u.a. speziell die betrieblich notwendigen Handlungen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (z.B. Schaltzustandsänderungen etc.) deutliche Auswirkungen auf Verrechnungsmengen bzw. -leistungen haben können. Mit der Zusammenfassung der 15min-Werte der Zählstellen eines Netzbenutzers innerhalb eines Umspannwerks zu einem Zählpunkt kann dies verhindert werden und die Ermittlung von Verrechnungsmengen bzw. -leistungen ohne betriebliche Auswirkungen verursachergerecht und diskriminierungsfrei erfolgen. Sollte eine Zusammenfassung von Zählstellen im Übertragungsnetz künftig nicht zulässig sein, müssten darüber hinaus mit allen betroffenen Partnern die derzeit verwendeten und vertraglich vereinbarten Messkonzepte angepasst werden, was mit einem beträchtlichen Mehraufwand verbunden wäre. Der letzte Satz sollte daher die Wortfolge „außerhalb des Übertragungsnetzes“ eingefügt werden.

§ 7 Abs. 1 Z 83 soll deshalb lauten:

„83. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Dabei sind in einem Netzbereich liegende Zählpunkte eines Netzbenutzers zusammenzufassen, wenn sie der Anspeisung von

kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999, BGBl. II Nr. 76/2000 in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 310/2002 unterliegen bzw. die für den Betrieb von Oberleitungs-Omnibussen erforderlich sind, dienen; im Übrigen ist eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte außerhalb des Übertragungsnetzes nicht zulässig.“

Zu § 16a (Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen):

Die neuen Regelungen zu gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bezogen auf PV auf Mehrfamilienwohnhäusern werden von uns grundsätzlich begrüßt, jedoch sollten sie im Interesse der Vermeidung von künftigen Konflikten und von Auslegungsdifferenzen wie folgt verbessert werden:

Zu Abs. 1 – 3:

§ 16 a kann aus abwicklungstechnischen Gründen nur für Photovoltaikanlagen gelten. Der „räumliche Nahebereich“ ist völlig unklar definiert. Hier besteht die Gefahr, dass eigene grundstücksübergreifende Parallelnetze innerhalb des Konzessionsgebietes des Netzbetreibers gebildet werden. Die Anwendung muss also wohl auf zusammenhängende Bauwerke eingeschränkt werden.

Zudem wird im ersten Schritt stark für eine starre Zuordnung der Anteile plädiert. Wenn es zu Kündigungen oder einem anderweitig begründeten Ausstieg aus dem Beteiligungsmodell kommt, dürfen daraus resultierende Änderungen der Anteile nur monatlich stattfinden.

Um die Anlage als Gemeinschaftsanlage identifizieren zu können, ist der Betriebsvertrag von den teilnehmenden Berechtigten bereits mit der Anfrage auf Netzzugang an den Netzbetreiber zu übermitteln.

Aktuell ist die Überschusseinspeisung unzureichend geregelt.

Die Einspeisung, die den Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Berechtigten in der jeweiligen Viertelstunde übersteigt, gilt als in das öffentliche Netz eingespeist und muss der Bilanzgruppe des Stromhändlers, mit dem der Abnahmevertrag abgeschlossen wurde, zugeordnet werden. Abs. 1 – 3 sollen deshalb lauten:

„(1) Die Ausführungsgesetze haben einen Rechtsanspruch der Netzzugangsberechtigten gemäß § 15 gegenüber den Netzbetreibern vorzusehen, gemeinschaftliche Photovoltaik-Erzeugungsanlagen unter den Voraussetzungen von Abs. 2 bis Abs. 7 zu betreiben. Die freie Lieferantwahl der Endverbraucher darf dadurch nicht eingeschränkt werden.

(2) Der Anschluss von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen ist nur an gemeinschaftliche Leitungsanlagen, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind (Hauptleitungen), im Nahebereich der Anlagen das jeweilige Mehrfamilienhaus oder das jeweilige Wohnungseigentumsobjekt, der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) zulässig. Der Nahebereich ist das jeweilige Mehrfamilienhaus oder das jeweilige Wohnungseigentumsobjekt. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie durch Anlagen des Netzbetreibers an teilnehmende Berechtigte ist unzulässig.

(3) Die teilnehmenden Berechtigten und, sofern die Erzeugungsanlage nicht von den teilnehmenden Berechtigten selbst betrieben wird, der Betreiber der Erzeugungsanlage, schließen einen Errichtungs- und Betriebsvertrag, der zumindest die folgenden Regelungen enthalten muss:

1. Allgemein verständliche Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlage
2. Anlagen der teilnehmenden Berechtigten und Zählpunktnummern, sowie der Erzeugungsanlage;
- 2a Benennung eines für Zustellungen einschließlich Rechnungen bevollmächtigten Vertreters, der die teilnehmenden Berechtigten gegenüber den Marktteilnehmern rechtswirksam vertreten kann.
3. jeweiliger ~~ideeller~~ fix zugeordneter Anteil der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) an der Erzeugungsanlage;
4. Anlagenverantwortlicher für die Erzeugungsanlage;
5. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Anlage sowie die Kostentragung;
6. Haftung;
7. Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Erzeugungsanlage und der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten durch den Netzbetreiber;
8. Aufteilung der erzeugten Energie;
9. Aufnahme und Ausscheiden teilnehmender Berechtigter unter Einhaltung von Anmelde- und Kündigungsfristen samt Kostenregelungen im Fall des Ausscheidens (insbesondere Rückerstattung etwaiger Investitionskostenanteile, Aufteilung laufender Kosten und Erträge auf die verbleibenden teilnehmenden Berechtigten);
- 9.a Regelungen zur Änderung der zugeordneten Anteile zwischen den teilnehmenden Berechtigten, welche nicht öfter als einmal pro Monat stattfinden dürfen;
10. Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie die Demontage der Erzeugungsanlage
11. allfällige Versicherungen.

Dieser Errichtungs- und Betriebsvertrag ist dem Netzbetreiber bereits mit der Anfrage auf Netzzugang zu übermitteln.“

Zu Abs. 5:

Bei Verwendung von intelligenten Messgeräten soll im Hinblick auf die Erfordernisse des Roll out bei Smart Meter sowie auf die damit verbundene Errichtung einer entsprechenden Übertragungs- und Kommunikationsinfrastruktur eine effiziente Praxis sichergestellt sein:

„(5) Bei Verwendung von intelligenten Messgeräten müssen die Energiewerte pro Viertelstunde gemessen und ausgelesen werden. In Bezug auf Abs. 4 wird festgelegt, dass im Zuge der Einführung von intelligenten Messgeräten durch die Netzbetreiber kein Rechtsanspruch auf eine frühere Installation besteht. In diesem Fall sind die Viertelstundenwerte der hinterlegten Standardlastprofile heranzuziehen.“

Zu Abs. 4 und 6:

Durch die Entwurfsfassung wird die 1:1-Transformation des in Einfamilienhäusern gängigen Konzepts des Überschusseinspeisers auf Mehrfamilienwohnhäuser verhindert.

Obwohl in Abs. 3 Z 8 ohnehin eine vertragliche Regelung der Aufteilung der elektrischen Energie gefordert ist, schränkt Abs. 4 letzter Satz die Freiheiten betreffend der Aufteilung ein, wonach die verbleibende Einspeiseleistung, welche nicht den teilnehmenden Berechtigten zugeordnet ist, als in das öffentliche Netz eingespeist gilt. Diese Einschränkung wird durch Abs. 6 Z 1 noch verstärkt, wonach die Zuordnung der eingespeisten Energie mit dem Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Berechtigten in der jeweiligen Viertelstunde begrenzt ist. Der den momentanen Verbrauch übersteigende Anteil wird also dem teilnehmenden Berechtigten „entzogen“ und der gemeinsamen Einspeiseanlage zugeordnet, welche dann einen Lieferanten zur Abnahme der Überschussenergie braucht, bzw. diese an andere teilnehmende Berechtigte liefert. In diesem Fall müsste dann die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage selbst Lieferantenstatus haben, wodurch diese Regelung deutlich unnötig verkompliziert wird.

Es stellt sich die Frage, warum die den momentanen Verbrauch übersteigende erzeugte Energie nicht beim teilnehmenden Berechtigten verbleiben kann und von diesem dann in das öffentliche Netz eingespeist wird. Jeder teilnehmende Berechtigte hat ohnedies einen Lieferanten, welcher dann die Überschussenergie abnehmen kann. Mess- und Abrechnungstechnisch ergibt sich dadurch für die Netzbetreiber kein Mehraufwand gegenüber der vorgeschlagenen Variante.

Jeder teilnehmende Berechtigte wäre auf diese Weise einem Überschusseinspeiser in einem Einfamilienhaus völlig gleichgestellt. Die von uns vorgeschlagene Vorgangsweise optimiert zwar nicht von vornherein den Eigenversorgungsgrad der Gemeinschaft (dies kann auch durch Speicher auch erreicht werden), ist aber ein erster einfacher Schritt und vermeidet jedenfalls Konfliktpotential zwischen den beteiligten Berechtigten (wer profitiert mehr von der Optimierung?).

Sollte die Wohn-, Mieter- oder Eigentümergemeinschaft eine andere Vorgangsweise wünschen, also z.B. eine Optimierung des Eigenverbrauches der Gemeinschaft oder eine andere mess- und abrechnungstechnisch realisierbare Verteilung wie die im vorliegenden Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Variante, so kann dies gemäß Abs. 3 Z 8 ohnehin vertraglich geregelt werden.

§16a Abs. 4 letzter Satz soll deshalb lauten:

„~~Die verbleibende Energieeinspeisung pro Viertelstunde, welche nicht den teilnehmenden Berechtigten zugeordnet ist, gilt als in das öffentliche Netz eingespeist und ist der Bilanzgruppe des Stromhändlers, mit dem der Abnahmevertrag abgeschlossen wurde, zuzuordnen~~ Die den Verbrauch in der jeweiligen Viertelstunde übersteigende erzeugte Energie gilt als in das öffentliche Stromnetz eingespeist und ist der Bilanzgruppe jenes Stromhändlers oder jener Stromhändler zuzuordnen, mit welchen Abnahmeverträge bestehen.“

Dementsprechend soll § Abs. 6 Z 1 lauten:

„1. ~~die Zuordnung hat pro Viertelstunde zu erfolgen und ist mit dem Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Berechtigten in der jeweiligen Viertelstunde begrenzt;~~ Die Zuordnung hat pro Viertelstunde zu erfolgen. Übersteigt die zugeordnete Energie den Verbrauch der Anlage so ist sie je nach gemäß Abs. 3 Z 8 vertraglich vereinbartem

Aufteilungsschlüssel den teilnehmenden Berechtigten als Überschusseinspeisung zuzuordnen oder verbleibt am Zählpunkt der gemeinsamen Erzeugungsanlage.“

Ergänzungsvorschlag betreffend die Abgeltung der rechnerischen Aufbereitung der Messdaten bei Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen (§ 58):

Die rechnerische Aufbereitung der Messdaten muss dem Netzbetreiber in jedem Fall vergütet werden. Daher soll der vorletzte Satz des § 58 (Entgelte für sonstige Leistungen) ergänzt werden wie folgt:

„Entgelte für sonstige Leistungen sind insbesondere für Mahnspesen, sowie die vom Netzbenutzer veranlassten Änderungen der Messeinrichtung und für die rechnerische Messdatenaufbereitung pro teilnehmendem Berechtigten festzusetzen.“

Zu § 18 a (Genehmigung von allgemeinen technischen Anforderungen):

Mit dieser neuen Regelung sollen die Vorgaben der Verordnung /EG) 714/2009 und die auf deren Grundlage erlassenen Leitlinien und Netzkodizes innerstaatlich umgesetzt werden. Konkreter erster Anlassfall sind die Anforderungen gemäß Art 7 der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger.

Die mit § 18a angestrebte Umsetzung des Netzkodex mittels einer Verordnung der Regulierungsbehörde ist außerordentlich kritisch zu beurteilen und verstößt gegen die europarechtlichen Vorgaben. Der Netzkodex sieht für die Festlegung von *allgemein geltenden Anforderungen* eine strenge Aufgabenteilung zwischen der Regulierungsbehörde und – je nach Entscheidung des Mitgliedstaats – den relevanten Netzbetreibern oder Übertragungsnetzbetreiber vor. Dabei liegt es an den relevanten Netzbetreibern oder Übertragungsnetzbetreibern, einen Vorschlag für *allgemein geltende Anforderungen* auszuarbeiten und der Regulierungsbehörde vorzulegen.

Der Regulierungsbehörde kommt demgegenüber lediglich die Befugnis zu, diese Vorschläge zu genehmigen und anschließend zu veröffentlichen. Ein darüber hinaus gehendes Mitwirkungsrecht – insbesondere eine inhaltliche Festlegung – kommt der Regulierungsbehörde schon aufgrund des Wortlauts des Netzkodex nicht zu (Art 7 (1) des Netzkodex (EU) 2016/631: Allgemein geltende Anforderungen, die gemäß dieser Verordnung von relevanten Netzbetreibern oder ÜNB festzulegen sind, bedürfen der Genehmigung der vom Mitgliedstaat beauftragten Stelle und sind zu veröffentlichen). Der Netzkodex räumt der Regulierungsbehörde – ungeachtet des Leitgedankens, eine Harmonisierung der *allgemein geltenden Anforderungen* anzustreben – keine Befugnis dazu ein, die *allgemeinen Anforderungen* inhaltlich zu beeinflussen oder gar normativ festzulegen.

Mit der im neuen § 18a EIWOG vorgesehenen VO-Ermächtigung überschreitet der Gesetzgeber die vom Netzkodex vorgegebenen Befugnisgrenzen bei weitem und ist somit unionsrechtswidrig. Jeder relevante Netzbetreiber hat aufgrund des Netzkodex einen Rechtsanspruch auf Genehmigung der von ihm vorgeschlagenen *Allgemein geltende Anforderungen*, grundsätzlich mittels Bescheid. Mit Verordnung könnte allenfalls lediglich ein von den Netzbetreibern vorgelegter Vorschlag rechtsverbindlich erklärt werden. Im Fall der Nicht-Genehmigung des Vorschlags oder einzelner Teile davon muss immer ein Bescheid erlassen werden.

Eine Harmonisierung der allgemein geltenden Anforderungen wäre nach Art 7 Abs. 9 bzw. Art 8 Abs. 2 Netzkodex dadurch möglich, dass der Mitgliedstaat von seinem Wahlrecht Gebrauch macht, nicht alle relevanten Netzbetreiber, sondern nur Übertragungsnetzbetreiber zur Aufstellung allgemein geltender Anforderungen zu berufen. Eine derartige Beleihung des Übertragungsnetzbetreibers wäre vor dem Hintergrund der in Österreich geltenden Elektrizitätsorganisation jedoch verfassungswidrig und in weiterer Konsequenz unionsrechtswidrig.

Eine zwingende gesetzliche Genehmigungsregelung im nationalen Recht zur Umsetzung des Art 7 des Netzkodex ist nicht erforderlich. Im Sinne einer unionsrechtlich zulässigen und innerstaatlich rechtskonformen Vorgangsweise sollte an die §§ 41 und 47 EIWOG 2010 angeknüpft werden, wonach für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber die Regulierungsbehörde zuständig ist. Um allfällige Zweifel über den Befugnisumfang der Regulierungsbehörde für die Umsetzung der Anforderungen des Netzkodex im Wege der Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen auszuräumen, könnten die in § 17 Abs. 3 EIWOG 2010 für die Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Mindestinhalte entsprechend erweitert werden. Eine Harmonisierung der allgemeinen technischen Anforderungen kann dieser Vorgangsweise durch ein Hinwirken der Regulierungsbehörde auf die Netzbetreiber, dass sie möglichst einheitliche Fassungen vorlegen, erreicht werden. Damit könnte das bisher hervorragend bewährte Zusammenwirken zwischen Regulierungsbehörde und Netzbetreibern bei der Ausarbeitung von Technischen Regeln gemäß § 22 E-ControlG auf konstruktive und den Anforderungen des Netzkodex entsprechende Weise fortgesetzt werden.

Zum besseren Verständnis der rechtlichen Problematik des § 18a wird auf das beiliegende Rechtsgutachten verwiesen.

Zu § 23 Abs. 1 (Richtigstellung):

Hier sind weiterhin „Verbund-Austrian Power Grid AG“ und „VKW-Übertragungsnetz-AG“ als Übertragungsnetzbetreiber genannt. Anlässlich der Gesetzesnovelle sollte eine Korrektur des Firmenwortlautes erfolgen: „Austrian Power Grid AG“ bzw. „Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH“.

Zu §23 Abs. 2 Z 5 (Versorgungssicherheit):

In den Wintermonaten, insbesondere dieses Jahres, hat sich gezeigt, dass alle verfügbaren gesicherten Erzeugungskapazitäten in Österreich für die Aufrechterhaltung des Versorgungssicherheit erforderlich sind. Um die Versorgungssicherheit auch in Zukunft gesetzlich zu gewährleisten soll dem Regelzonenführer ermöglicht werden, mehrjährige Verträge mit Erzeugern für gesicherte Leistung abzuschließen:

„5., schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit den Erzeugern mehrjährige Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen, Vorhaltung von Leistung mit geeigneter Vorlaufzeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind.“

Zu § 23 Abs. 2 Z 5 und Abs. 9 (Regelungen zum Engpassmanagement der Übertragungsnetzbetreiber):

Zunächst ist zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf in § 23 Abs. 2 Z 5 zwar eine Erweiterung der Möglichkeiten des Regelzonenführers zu Vertragsabschlüssen, vor allem unter dem Begriff der „Vorhaltung von Leistung mit geeigneter Vorlaufzeit“, vorsieht, allerdings wird diese Erweiterung nicht im „spiegelbildlich“ notwendigen Umfang in § 23 Abs. 9 berücksichtigt (Verfassungsbestimmung). Selbst wenn man davon ausgeht, dass das bisherige Konzept aufrechterhalten werden muss, müsste selbstverständlich die Anordnungsbefugnis des Regelzonenführers nach § 23 Abs. 9 EIWOG 2010 nun auch die in § 23 Abs. 2 Z 5 vorgesehene „Vorhaltung von Leistung“ umfassen (vgl. zur Anordnungsbefugnis des Regelzonenführers *Hauer/Oberndorfer*, EIWOG [2007] § 22 Rz 10 f; *Sternig*, Versorgungssicherheit [2009] 120 ff; siehe auch *Ch. Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I [2013] 271 ff, 580, jeweils mwN).

Dazu tritt das Risiko im Bereich der Kostenanerkennung, da nach wie vor die kompetenzwidrige Aufnahme der Kostenanerkennung in § 23 Abs. 2 Z 5 (Grundsatzbestimmung) und nicht in § 23 Abs. 9 geregelt wird. Auch ist die systematische Zuordnung der Kosten zum Netznutzungsentgelt nicht abgesichert.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass in den derzeitigen Formulierungsvorschlägen auch die bisherigen untauglichen Regelungen über den Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten aufgenommen ist. Schon bislang war nicht klar, was dies für eine Preisbildung der Verträge nach § 23 Abs. 2 Z 5 bedeuten soll.

Vorschlag des Übertragungsnetzbetreibers:

„(9) (Verfassungsbestimmung) Wenn Netzengpässe im Übertragungsnetz der Regelzone auftreten und für deren Beseitigung Leistungen der Erzeuger erforderlich sind ~~oder~~ eine vertragliche Vereinbarung gemäß Abs. 2 Z 5 nicht vorliegt, haben die Erzeuger auf Anordnung des Regelzonenführers (Übertragungsnetzbetreibers), ~~nach~~ Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen, ~~diesem~~ Leistungen, insbesondere Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen inklusive der Erhöhung der Verfügbarkeit durch Reduktion der Einsatzvorlaufzeiten (Netzreserve), Weiterbetrieb von systemrelevanten Erzeugungsanlagen, gegen Aufwandskosteneratz zu erbringen. ~~Der das Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Entgelts/Kosten Aufwandsersatzes für diese Leistungen ist in einer Verordnung der~~ Regulierungsbehörde festzulegen, wobei als Basis die wirtschaftlichen Nachteile und Kosten der Erzeuger, die durch diese Leistungen verursacht werden, heranzuziehen sind. Dabei ist auch sicherzustellen, dass bei der Einspeisung von Elektrizität auf der Grundlage von erneuerbaren Energiequellen ein Vorrang einzuräumen ist und bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind dem Regelzonenführer (Übertragungsnetzbetreiber) die Aufwendungen, die diesem hierfür und für die Erfüllung der Pflichten nach Abs. 2 Z 5 anfallen, im Netznutzungsentgelt anzuerkennen. Abs. 2 Z 5 letzter Satz gilt sinngemäß.“

Begründung: Es ist als besonders kritisch hervorzuheben, dass wie bisher die Bewirtschaftung von Engpässen und die „Netzreservebeschaffung“ primär auf rein vertragsrechtlicher Basis erfolgen soll.

Gerade die zentrale Forderung nach Regelung des „Weiterbetriebs“ von systemrelevanten Erzeugungsanlagen, welche als einer der Kernpunkte der Netzreserve zu qualifizieren ist, wurde nicht umgesetzt. Damit verbleibt Erzeugern die Möglichkeit, ihre – auch systemrelevanten – Anlagen (vorläufig, endgültig) stillzulegen. Es besteht kein Vertragszwang bzw. Abschlusszwang für Erzeuger, was schon natürlich auch das Problem aufwirft, dass kein „Weiterbetrieb“ von systemrelevanten Anlagen gesichert werden kann. Der Mangel des Verbotes von Schließungen von systemrelevanten Kraftwerken kann vertraglich nicht abgedeckt werden.

Zu § 66 und § 7 (Begriffsbestimmungen für Stilllegungen):

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass auch in § 66 Abs. 1 Z 6 die Aufgabenerweiterung in § 23 Abs. 2 Z 5 nicht umgesetzt ist. Es wäre somit auch die Wortfolge „Vorhaltung von Leistungen mit geeigneter Vorlaufzeit“ in § 66 Abs. 1 Z 6 zu ergänzen.

§ 66 enthält einen neuen Absatz 2a, welcher als Grundsatzbestimmung vorsieht, dass die Ausführungsgesetze vorzusehen haben, dass Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW verpflichtet sind, vorläufige oder endgültige Stilllegungen der Erzeugungsanlage oder von Teilkapazitäten ihrer Erzeugungsanlage dem Regelzonenführer und der Regulierungsbehörde möglichst frühzeitig, mindestens aber 12 Monate vorher anzuzeigen.

Diese Information über allfällige Stilllegungen von Kapazitäten sollte dazu führen, dass die Kraftwerksbetreiber – selbstverständlich gegen Kostenersatz – dazu verpflichtet werden können, die Erzeugungsanlage nicht stillzulegen. Eine solche Anzeigepflicht erlangt somit nur im Zusammenhang mit einer Regelung des „Weiterbetriebs“ von systemrelevanten Erzeugungsanlagen ihre volle Wirkung. Unklar bleiben die Konsequenzen einer derartigen Bekanntgabe, da sie gesetzlich in keiner Weise abgedeckt sind. Welche Handlungen können bzw. müssen gesetzt werden, wenn die Stilllegung angezeigt wird? Dazu tritt, dass die Abgrenzung zum Energielenkungsrecht in diesen Fällen unscharf bleibt.

Auch sind die im neu eingefügten Absatz 2a verwendeten Begriffe, „vorläufige Stilllegung“ und „endgültige Stilllegung“, in den Begriffsbestimmungen des § 7 EIWOG 2010 nicht enthalten. Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht eine diesbezügliche Anpassung nicht vor. Zwecks Bestimmtheit im verfassungsrechtlichen Sinn ist eine Definition der beiden Begriffe jedoch dringend geboten, wofür in § 7 Abs. 1 die folgende Formulierung vorgeschlagen wird:

„endgültige Stilllegungen“ Maßnahmen die den Betrieb der Erzeugungsanlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr angefordert werden kann.

„vorläufige Stilllegungen“ vorläufige Maßnahmen mit Ausnahme von Revisionen und technisch bedingten Störungen, die bewirken, dass die Erzeugungsanlage nicht mehr anfahrbereit gehalten wird, aber wieder betriebsbereit gemacht werden kann. Nach Beendigung der vorläufigen Stilllegung kann das Kraftwerk wieder im Markt eingesetzt werden;

Zu § 66 Abs. 2a (Anzeige von Stilllegungen):

Die Stilllegung von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW zur soll beim Regelzonenführer und der Regulierungsbehörde angezeigt werden. 20 MW-Anlagen können aber auch an das Verteilernetz angeschlossen sein, weshalb diese Anzeige auch an den Verteilernetzbetreiber ergehen sollte, an dessen Netz die Erzeugungsanlage angeschlossen ist.

Die vorgesehene Verpflichtung von Kraftwerksbetreibern eine geplante Stilllegung von Erzeugungsanlagen dem Regelzonenführer und der Regulierungsbehörde mindestens 12 Monate im Vorhinein anzuzeigen, schränkt die Flexibilität der Kraftwerksbetreiber und somit deren unternehmerische Freiheit ein. Insbesondere bei den derzeit schwierigen Marktbedingungen, die oftmals ein relativ kurzfristiges Disponieren über den Anlagenpark notwendig machen, dürfen, bei allem Verständnis für den Wunsch des Regelzonenführers, rechtzeitig über Veränderungen des zur Verfügung stehenden Kraftwerksparks unterrichtet zu werden, die berechtigten Interessen der Anlagenbetreiber nicht ignoriert werden. Daher sollte aus Erzeugersicht die Anzeigefrist auf mindestens sechs Monate im Vorhinein reduziert werden.

Zu § 66a (Kleinsterzeugungsanlagen):

Wie auch in den Erläuterungen festgehalten ist, zielen Kleinsterzeugungsanlagen darauf ab, dass der durch diese Anlagen erzeugte Strom in der Anlage des Netzbenutzers überwiegend auch verbraucht wird und eine Einspeisung in das Netz nicht bezweckt wird. Demgegenüber wird für reine Netzeinspeiser sehr wohl ein Zählpunkt benötigt. Abs. 1 sollte deshalb um den folgenden Satz ergänzt werden:

„Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass für Kleinsterzeugungsanlagen kein eigener Zählpunkt vergeben wird, sofern diese nicht direkt an das öffentliche Netz angeschlossen sind.“

Bei Kleinsterzeugungsanlagen kann – wie auch in den Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 festgehalten ist – zumindest in eingeschränktem Ausmaß eine Einspeisung in das öffentliche Netz stattfinden. Sollten sich Kleinanlagen zu einem Massenphänomen entwickeln, so muss der Netzbetreiber aus betrieblichen Gründen über Ort und Anzahl derartiger Anlagen informiert sein. Ebenso muss auch der Netzbenutzer über die sich aus dem Betrieb der Kleinsterzeugungsanlage ergebenden technischen und vertraglichen Pflichten informiert sein. § 66a soll deshalb um folgenden Abs. 3 ergänzt werden:

„(3) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Kleinsterzeugungsanlagen vom Netzbenutzer mindestens 3 Wochen vor ihrer Inbetriebnahme dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber anzuzeigen sind. Nach erfolgter Anzeige ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, den Netzbenutzer über die für Kleinsterzeugungsanlagen geltenden technischen Regeln und Vertragsbedingungen zu informieren.“

§ 81 Abs. 1 (Elektronische Rechnungslegung - Recht des Kunden auf Papierrechnung):

Neu formuliert und angepasst werden sollte § 81 Abs. 1 zum Thema Rechnungslegung in Papierform. Die Formulierung der Möglichkeit von elektronischer Rechnung nur auf

Kundenwunsch sowie das Recht des Kunden auf Papierrechnung ist von der zugrundeliegenden Strom-Binnenmarkttrichtlinie 2009/72 EG nicht vorgegeben und steht auch den Entwürfen der EK für eine Überarbeitung der Strom-Binnenmarkttrichtlinie nicht in Diskussion. Vielmehr ist die Kommunikation und Korrespondenz mit dem Kunden auf elektronischem Weg in allen Sektoren alltäglich und sollte daher auch im Energiemassenkundengeschäft breit zur Anwendung kommen dürfen. Es ist daher der Einsatz der elektronischen Rechnungslegung im Energiebereich uneingeschränkt im EIWOG zu verankern und die Streichung der Einschränkungen (Recht auf Papierrechnung) vorzunehmen.

Dies spiegelt auch die Diskussion für die geplanten Überarbeitung im TKG wider, wo für die korrespondierende Regelung im Telekombereich ebenfalls eine Streichung dieser Bestimmung vorgesehen ist.

Zu § 84a Abs. 2 (Messdaten von intelligenten Messgeräten):

Nach § 84a Abs. 2 EIWOG dürfen Viertelstundenwerte nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelt werden. Unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 Z 1 DSG 2000 könnte daraus eine Pflicht für den Netzbetreiber abgeleitet werden, die Ermächtigung des Lieferanten zum Erhalt der Viertelstundenwerte prüfen zu müssen, bevor Viertelstundenwerte an den Lieferanten übermittelt werden dürfen. Dem Lieferanten könnte dementsprechend die Pflicht auferlegt werden, seine Berechtigung zum Erhalt von Viertelstundenwerten glaubhaft zu machen, indem er dem Netzbetreiber entweder die ausdrückliche Zustimmungserklärung des Endverbrauchers oder den mit diesem geschlossenen Liefervertrag übermittelt. Der Netzbetreiber hätte dann zu prüfen, ob die Zustimmungserklärung den strengen Anforderungen einer datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung genüge tut, weil Viertelstundenwerte personenbezogene Daten der Endverbraucher sind, oder ob der Liefervertrag tatsächlich die Übermittlung der Viertelstundenwerte erfordert. Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor und werden die Viertelstundenwerte dennoch an den – zu Unrecht anfordernden - Lieferanten übermittelt, könnte dem Netzbetreiber und seiner Geschäftsführung die Gefahr drohen, sich verwaltungsstrafrechtlicher und allenfalls auch strafrechtlicher Verfehlungen schuldig zu machen. Diese Prüfpflicht für Netzbetreiber könnte zu dem paradoxen und nicht gewünschten Ergebnis führen, dass die Lieferanten von den Netzbetreibern gezwungen werden, innovative Lieferverträge mit den Endverbrauchern, die eine Verrechnung auf Basis von Viertelstundenwerten vorsehen, gerade nicht elektronisch über Websites zu jeder Zeit formfrei abzuschließen. Um den Netzbetreibern diesen allenfalls erforderlichen, immensen Prüfaufwand zu ersparen und den Lieferanten einen einfachen Abschluss und eine effiziente Abwicklung innovativer Lieferverträge zu ermöglichen, sollte § 84a Abs. 2 EIWOG dahingehend geändert werden, dass der Netzbetreiber dem Lieferanten vertrauen darf, dass dieser zum Erhalt der Daten berechtigt ist. Dementsprechend sollte die bloße Behauptung zur Glaubhaftmachung ausreichen, dass der Lieferant berechtigt ist, die Viertelstundenwerte zu erhalten, der Netzbetreiber aber nicht verpflichtet sein, deren tatsächliches Vorliegen vor Übermittlung der Viertelstundenwerte zu überprüfen. Wir schlagen die folgende Formulierung vor:

(2) „Netzbetreiber sind verpflichtet, am Beginn des darauffolgenden Kalendermonats unverzüglich, spätestens jedoch zum 5. des Monats, alle täglich erhobenen Verbrauchswerte jener Endverbraucher, deren Endverbrauch mithilfe eines intelligentem Messgeräts

gemessen wird, an die jeweiligen Lieferanten zu den in § 81a genannten Zwecken sowie zu Zwecken der Verrechnung zu übermitteln; ~~Viertelstundenwerte dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten an den Lieferanten übermittelt werden~~ zur Übermittlung von Viertelstundenwerten sind sie dann verpflichtet, wenn ein Lieferant behauptet, dass ein Endverbraucher ihm gegenüber die ausdrückliche Zustimmung zum Erhalt von Viertelstundenwerten erteilt hat oder mit ihm ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu dessen Erfüllung die Übermittlung von Viertelstundenwerten erforderlich ist. Bei Abschluss von Verträgen, für die die Übermittlung von Viertelstundenwerten erforderlich ist, oder der Einholung von Zustimmungserklärungen über ein Online-Portal des Lieferanten, hat der Lieferant Vorkehrungen für eine sichere Identifizierung und Authentifizierung der Endverbraucher auf dem Online-Portal Sorge zu tragen. Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung die Anforderungen an die standardisierte Übermittlung dieser Daten sowie deren Format vom Netzbetreiber an den Lieferanten oder an vom Endverbraucher bevollmächtigte Dritte festlegen.

Zu § 88 Abs. 2 und 8 (Überwachungsaufgaben):

Die Schaffung von neuen Verordnungsermächtigungen für die Regulierungsbehörde ist nicht notwendig. Die neue Regelung widerspricht der von der Bundesregierung angestrebten Entbürokratisierung und läuft auf eine Überregulierung hinaus. Das bestehende System sollte daher weiterhin beibehalten werden.

Zu § 104 (Geldbußen):

Die Geldbußetatbestände werden inhaltlich stark ausgeweitet. Gegenüber den bisher vorgesehenen Geldbußen bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot erscheinen diese Regelungen unverhältnismäßig, zumal in den Erläuterungen keinerlei nähere Begründung für diese Ausweitung erfolgt. Der in den Erläuterungen zitierten Stellungnahme der Europäischen Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2015/2075 ist zu entnehmen, dass sich Sanktionsmöglichkeiten (iHv bis zu 10 % des Jahresumsatzes) auf alle aus der RL 2009/72/EG erwachsenden Verpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber/Fernleitungsnetzbetreiber (bzw. vertikal integrierten Unternehmen) zu beziehen haben. Der Verteilernetzbetreiber etwa wird darin nicht erwähnt. Dies lässt mitunter darauf schließen, dass sich Art 37 Abs. 4 lit b letzter Satz der RL 2009/72/EG als flankierende Bestimmungen rund um die Unabhängigkeit sowie Tätigkeit der Übertragungsnetzbetreiber bezieht und das vertikal integrierte Unternehmen für jene Fälle Erwähnung findet, in denen der Übertragungsnetzbetreiber nach dem ISO-, ITO- oder ITO+-Modell entflochten ist. Vor diesem Hintergrund ist die gegenständliche Ausweitung zumindest über den Bereich der ÜNB (samt „deren“ vertikal integrierte Unternehmen) hinaus als „golden plating“ anzusehen und mangels Erkennbarkeit eines diesbezüglichen Erfordernisses abzulehnen.

Es ist auch zu hinterfragen, dass die Geldbußen nun gegen „Personen“ und nicht so wie in der geltenden Fassung vorgesehen, gegen Netzbetreiber verhängt werden sollen. Diese Definition ist unklar, da damit weder juristische noch natürliche Personen genannt werden.

Zu § 108 (Strafbestimmung):

Wenngleich der Entwurf hierzu keine Änderung vorsieht, wird gefordert, dass ein Missbrauch einer Insiderinformation nicht in die Zuständigkeit der Strafgerichte fallen soll bzw. unverhältnismäßig hohe Strafdrohungen zurückzunehmen wären. Jedenfalls sollte der Strafkatalog in allen Fällen auch die Möglichkeit der Verhängung von angemessenen Geldstrafen vorsehen.

Zu Artikel 5 – Bundesgesetz, mit dem das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert wird**Zu § 22a (Ladepunktregister):**

Die Kompetenzzuweisung an die Energie-Regulierungsbehörde zur Führung eines Ladepunktregisters ist im Hinblick auf dessen verkehrs- und energiepolitische Bedeutung verfehlt. Diese Aufgabe sollte besser von den zuständigen Bundeministerien (BMFWF gemeinsam mit BMVIT) wahrgenommen werden. § 22 a E-ControlG sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 6 – KWK-Punkte-Gesetz (KPG)

Oesterreichs Energie begrüßt ausdrücklich das KPG, um aus Gründen des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit den weiteren Betrieb der hocheffizienten KWK-Anlagen sicherzustellen. Ein Änderungserfordernis besteht jedoch hinsichtlich der Wahl des Effizienzkriteriums.

§ 5 Abs. 1 (Begriffsbestimmungen) und § 8 Abs. 2 (Abwicklung):

Gemäß vorliegendem Entwurf sollen in Zukunft nur mehr hocheffiziente KWK-Anlagen, welche über einen Bescheid gem. § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz (Hocheffizienz-Kriterium Österreich) verfügen, in den Genuss einer KWK-Punkte-Förderung kommen. Bisher war vorgesehen (KPG 2014), dass zusätzlich auch hocheffiziente KWK-Anlagen gem. § 71 EIWOG 2010 (Hocheffizienzkriterium EU) vom KPG-Regime erfasst sein sollen. Die nun vorgenommene Beschränkung ist nicht einsichtig, weil hocheffiziente KWK-Anlagen beider Effizienzklassen für die Aufbringung von leistbarer Fernwärme dringend erforderlich sind und aufgrund der schwierigen Marktsituation beide Anlagengruppen nach wie vor vor massiven wirtschaftlichen Herausforderungen stehen. Wir sprechen uns dafür aus, weiterhin beide Hocheffizienzkriterien zur Anwendung zu bringen.

Weitere Vorschläge:

Anlässlich der Verabschiedung der vorliegenden Gesetzesvorschläge sollte aus Branchensicht eine Reihe weiterer Gesetzesänderungen vorgenommen werden. Diese betreffen die folgenden Themen:

- Regionaler Netzwiederaufbau bei Großstörungen
- Netzsicherheit
- Anpassung Wechselverfahren
- Wahlmöglichkeit für nichtamtliche Sachverständige im Anlagenehmigungsverfahren

- Kostenabdeckung Systemdienstleistungsentgelt

Die Vorschläge im Detail sind in der Anlage angeführt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Anzengruber
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

2 Anlagen